

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0070/2011**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	02.03.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2011	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Anträge zur Änderung der "III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern"**

**a. gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 15.02.2011**

**b. Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2011**

### **Beschlussvorschlag:**

1. In der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ wird unter „§ 5 Schlussbestimmungen“ hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 für Jahreseinkommen über 90.000 € einen Nachlass von 60% auf die Erhöhung zum 1.2.2011 gewährt und eine von § 2 Abs. 2 abweichende Beitragsstaffel festlegt. (s. Anlage 6: IV. Nachtragssatzung)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Beschluss der landesgesetzlichen Regelung zur Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres aber spätestens im September 2011 einen interfraktionellen Arbeitskreis einzuberufen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Beitragsatzung zum 1.8.2012 – unter Berücksichtigung der Kriterien Beitragsgerechtigkeit und nachhaltige Erwirtschaftung von 19 % der Betriebskosten – umfassend zu erörtern, so dass spätestens in der letzten Sitzung des Rates in 2011 ggf. eine geänderte Satzung beschlossen werden kann.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Anträge der CDU- und der FDP-Fraktion**

Die Ratsfraktionen der CDU und der FDP haben am 15.02.2011 gemeinsam den Antrag gestellt, die „3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der Weise zu ändern, dass die Erhöhung der Beiträge bis zum 31.07.2011 nur 40 % der im Dezember 2010 beschlossenen Erhöhung ausmacht (s. Anlage 1).

Ebenfalls am 15.02.2011 hat die FDP-Ratsfraktion den Antrag gestellt, die Erhöhung der Elternbeiträge auf das Doppelte des Regelsatzes für ein Kind zu begrenzen. Ferner bittet sie die Verwaltung, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Elternbeiträge für Kindertagesstätten so verstetigt werden können, dass zwischen den Einkommensstufen eine gleichmäßigere prozentuale Belastung der Familien erreicht wird. (s. Anlage 2)

Zwischenzeitlich hat die F.D.P.-Fraktion erläutert, dass sie auf eine Beschlussfassung zu ihrem Antrag derzeit verzichtet und diese in eine weitergehende Struktur-Diskussion der Elternbeiträge einbringt.

Zu den fristgerecht eingereichten Anträgen der Fraktionen CDU und F.D.P. haben zwischenzeitlich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 22.02.2011 (s. Anlage 3) und Die Linke./BfBB mit Schreiben vom 26.02.2011 (s. Anlage 4) weitere Anträge in die Beratung eingebracht.

### **Stellungnahme des Bürgermeisters zu dem gemeinsamen Antrag von CDU- und FDP-Ratsfraktion („befristeter Beitragsnachlass“)**

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller hat zum Inhalt, auf die Beitragserhöhung, die sich für Eltern mit einem Jahreseinkommen über 90.000 € durch die Satzungsänderung vom Dezember 2010 ergibt, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 einen Nachlass von 60 % zu gewähren. Begründet wird die Übergangsregelung damit, dass es den betroffenen Eltern in der Kürze der Zeit zwischen der Änderung der Beitragssatzung am 14.12.2010 und dem Inkrafttreten am 01.02.2011 nicht in allen Fällen möglich war, mit den Kindertagesstätten-Trägern andere Stundenkontingente zu vereinbaren.

Aus Sicht der Verwaltung ist hierzu festzustellen:

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Träger und Leitungen der Kindertagesstätten darum gebeten, Eltern, die aufgrund der Beitragserhöhung andere Betreuungsbudgets wünschen oder sogar den Betreuungsvertrag ganz kündigen wollen, entgegenzukommen und wunschgemäß die Betreuungsverträge zu ändern oder aufzulösen. Nach Kenntnis der Verwaltung des Jugendamtes sind in fast allen Fällen den Wünschen der Eltern entsprochen worden. Es gibt jedoch auch Einzelfälle, in denen dies nicht möglich war.

Durch die 2006 beschlossene Beitragssatzung wurden die Familien mit einem Jahreseinkommen über 90.000 € begünstigt, weil die von ihnen zu zahlenden Elternbeiträge im Verhältnis zu ihrem Einkommen niedriger ausfielen als für die anderen Einkommensgruppen. Die mit der Änderung der Beitragssatzung intendierte gleichmäßigere und entsprechend ihrem Jahreseinkommen gerechtere Heranziehung der Eltern zu den Betriebskosten der Kindertagesstät-

ten wird für die von den Antragstellern gewünschte Übergangszeit unterlaufen. Bei einem 45-Stunden-Platz für ein Kindergartenkind läge der prozentuale Anteil der Elternbeiträge am Jahreseinkommen für die höchste Einkommensgruppe sogar unter dem Anteil, den die niedrigste beitragspflichtige Einkommensgruppe aufbringen muss (siehe Tabellen in der Anlage 3).

Wegen der Änderung der Elternbeitragsatzung wurden ca. 680 Eltern gebeten, eine neue Einstufung für ihr Einkommen vorzunehmen. Alle Eltern, die ein Einkommen über 90.000 € zurückgemeldet oder nicht fristgerecht geantwortet haben, erhielten darauf hin einen neuen Beitragsbescheid. Sofern die von CDU und F.D.P. beantragte Änderung beschlossen wird, müssen alle neuen Bescheide geändert werden. Die Erteilung neuer Beitragsbescheide wird sehr viel Arbeitskraft binden, so dass die Bescheiderteilungen für die Eltern, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr neu aufgenommen werden, nicht mehr zeitnah erfolgen können. Es wird voraussichtlich zu Rückständen in der Bearbeitung kommen. Dies gilt erst recht falls es zum 01.08.2011 neue Landesregelungen zu den Elternbeiträgen geben wird, da eine Vielzahl zusätzlicher Beitragsbescheide zu erstellen ist.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bringt die im Dezember 2010 beschlossene Beitragserhöhung monatliche Mehreinnahmen von maximal ca. 52.000 Euro. Für 2011 (11 Monate) ergäben sich Mehreinnahmen von ca. 574.000 Euro.

Diese Beitragsmehreinnahmen ergeben sich aufgrund der 745 Änderungsbescheide für Eltern, die entweder im Rahmen der Selbsteinstufung ein Jahreseinkommen über 80.000 Euro angegeben haben oder wegen mangelnder Mitteilung höchstfestgesetzt wurden. Die Festsetzungen verteilen sich wie folgt auf die Beitragsstufen 8 – 13:

Tabelle 1: Beitragsbescheide per 22.02.2011

Stufe	Jahreseinkommen	Anzahl Kinder	%
8	bis 90.000 €	140	18,79%
9	bis 100.000 €	70	9,40%
10	bis 110.000 €	78	10,47%
11	bis 120.000 €	57	7,65%
12	bis 130.000 €	33	4,43%
13	über 130.000 €	367	49,26%
		<b>745</b>	<b>100%</b>

Von den 367 Festsetzungen für die Beitragsstufe 13 erfolgten 225 Höchstfestsetzungen wegen mangelnder Mitteilungen der Beitragspflichtigen. Rechnet man diese höchst festgesetzten Beitragspflichtigen aus der Beitragsgruppe 13 heraus, ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 2: Verteilung auf die Beitragsgruppen ohne Höchstfestsetzungen

Stufe	Jahreseinkommen	Anzahl Kinder	%
8	bis 90.000 €	140	26,92%
9	bis 100.000 €	70	13,46%
10	bis 110.000 €	78	15,00%
11	bis 120.000 €	57	10,96%
12	bis 130.000 €	33	6,35%
13	über 130.000 €	142	27,31%
		<b>520</b>	<b>100,00%</b>

Verteilt man nun die 225 höchst festgesetzten Beitragspflichtigen in gleicher Weise auf die Beitragsstufen, ergeben sich folgende Verteilungen:

Tabelle 3: Verteilung auf die Beitragsgruppen, wenn sich die höchstfestgesetzten Beitragspflichtigen analog Tabelle 2 verteilen würden

Stufe	Jahreseinkommen	Anzahl Kinder	%
<b>8</b>	bis 90.000 €	201	26,92%
<b>9</b>	bis 100.000 €	100	13,46%
<b>10</b>	bis 110.000 €	112	15,00%
<b>11</b>	bis 120.000 €	82	10,96%
<b>12</b>	bis 130.000 €	47	6,35%
<b>13</b>	über 130.000 €	203	27,31%
		<b>745</b>	<b>100,00%</b>

Unter Berücksichtigung dieser Verteilungen würden Mehreinnahmen von ca. 45.000 Euro bzw. in 2011 (11 Monate) 499.000 Euro Mehreinnahmen erwirtschaftet.

Die Betriebskosten der Kindertagesstätten betragen im Kindergartenjahr 2010/11 gemäß Ki-BiZ:

**25.180.634,88 Euro.**

davon sind 19 %

**4.784.320,63 Euro**

Gemäß Auswertung der zum Soll gestellten Elternbeiträge am 16.12.2010 für das Betreuungsjahr 01.08.2010 bis 31.07.2011 haben die Eltern nach der bis zum 31.01.2011 gültigen Beitragssatzung folgende Beiträge zu entrichten:

**4.246.867,76 Euro.**

Nach der bis zum 31.01.2011 gültigen Beitragssatzung ergäbe sich also ein Defizit gegenüber den 19 % Betriebskostenanteil von

**537.452,87 Euro.**

Wären also alle 745 Beitragsbescheide zutreffend (die höchst festgesetzten Beitragspflichtigen haben auch tatsächlich ein Jahreseinkommen über 130.000 Euro) ergäbe sich in 2011 ein überschüssiges Beitragsaufkommen von ca. 46.000 Euro. Verteilen sich die höchst festgesetzten Beitragspflichtigen, wie in Tabelle 3 skizziert, auf die Beitragsgruppen, so erbringt die neue Elternbeitragssatzung zum 01.02.2011 weiterhin ein Defizit von ca. 48.000 Euro.

Der von CDU und F.D.P. beantragte Nachlass wirkt sich mit 156.000 bzw. 136.000 Euro aus, so dass Beitragsdefizite von ca. 110.000 Euro bzw. 184.000 Euro zu erwarten sind.

Würde dem ersten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke./BfBB gefolgt, bliebe es beim Defizit von 537.000 Euro.

Wie hoch die Beitragsausfälle beim Änderungsantrag 2 der Fraktion Die Linke./BfBB sind, kann derzeit nicht ermittelt werden, da die Verteilung innerhalb der Beitragsstufe über 20.000 bis unter 30.000 Euro nicht erfasst wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Eltern, die ein Jahreseinkommen über 20.000 Euro haben, die Möglichkeit besitzen, nach § 90 SGB VIII einen Erlassantrag zu stellen. In diesem Fall erfolgt die Prüfung des Einkommens in Anlehnung an die Hilfebedürftigkeit nach SGB II. Ergibt sich hieraus, dass der festgesetzte Beitrag für die Eltern nicht tragbar ist, erfolgt ein Erlass bzw. Teilerlass des Beitrages.

## **Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag der FDP-Ratsfraktion („strukturelle Änderung der Elternbeitragsatzung“)**

In ihrem Antrag bittet die FDP-Ratsfraktion des weiteren darum, verschiedene Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Bergisch Gladbacher Familien durch Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung gleichmäßiger als bisher belastet werden können und zugleich das Ziel beibehalten wird, durch die Elternbeiträge 19 % der Betriebskosten der Kindertagesstätten zu decken.

Eine Umsetzung solcher Änderungen ist erst dann sinnvoll, wenn die angekündigte landesgesetzliche Regelung zur Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr bekannt ist, weil hiermit möglicherweise Rahmenbedingungen für die Erhebung der Elternbeiträge gesetzt werden, die ggf. eine Anpassung unserer Satzung erforderlich machen würde, bevor die ggf. jetzt diskutierten Änderungen Rechtskraft erlangen.

Die Verwaltung empfiehlt daher eine weitere Diskussion entsprechend zurückzustellen und eine frühzeitige Beschlussfassung für das Kindergartenjahr 2012/13 anzustreben, so dass die Eltern informiert werden können, bevor sie den Betreuungsbedarf für ihre Kinder in den Einrichtungen anmelden .

### **Empfehlung der Verwaltung, falls eine Änderung der Satzung erfolgen soll:**

Sollte trotz der vorgebrachten Bedenken eine Mehrheit den Beitragsnachlass für die Monate Februar bis Juli 2011 beschließen wollen, empfiehlt der Bürgermeister folgende Ergänzung der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“:

In der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ wird unter „§ 5 Schlussbestimmungen“ hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Übergangslösung regelt:

„(3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
über 90.000 € bis 100.000 €	106,00	132,00	158,00	184,00	210,00	236,00	262,00	288,00	314,00
bis 110.000 €	112,00	139,00	166,00	193,00	220,00	247,00	274,00	301,00	328,00
bis 120.000 €	118,00	146,00	174,00	202,00	230,00	258,00	286,00	314,00	342,00
bis 130.000 €	124,00	153,00	182,00	211,00	240,00	269,00	298,00	327,00	356,00
über 130.000 €	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

(s. Anlage 6: IV. Nachtragsatzung)

### **Anlage 1**

**Antrag der CDU- und FDP-Fraktion zur Änderung der „III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 15.02.2011**

### **Anlage 2**

**Antrag der FDP-Fraktion zur Untersuchung einer gerechteren Bemessung der Kita-Gebühren vom 15.02.2011**

### **Anlage 3**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erarbeitung eines neuen Vorschlags für eine Elternbeitragssatzung vom 22.02.2011**

### **Anlage 4**

**Änderungsanträge der Fraktion Die Linke./BfBB zum gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Fraktion**

### **Anlage 5**

Darstellung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte (einschl. des prozentualen Anteils des Elternbeitrages am Jahreseinkommen)

### **Anlage 6**

IV. Nachtragssatzung

## Anlage 5

### Elternbeiträge nach der seit dem 01.02.2011 gültigen Beitragssatzung für einen Kindergartenplatz für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres

Jahreseinkommen in €	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	bis 25 Stunden			bis 35 Stunden			bis 45 Stunden		
	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil am Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil am Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil am Jahres- einkommen
20.000	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %
30.000	30	360	1,2 %	50	600	2,0 %	70	840	2,8 %
40.000	50	600	1,5 %	75	900	2,3 %	100	1.200	3,0 %
50.000	70	840	1,7 %	100	1.200	2,4 %	130	1.560	3,1 %
60.000	90	1.080	1,8 %	125	1.500	2,5 %	160	1.920	3,2 %
70.000	110	1.320	1,9 %	150	1.800	2,6 %	190	2.280	3,3 %
80.000	130	1.560	2,0 %	175	2.100	2,6 %	220	2.640	3,3 %
90.000	150	1.800	2,0 %	200	2.400	2,7 %	250	3.000	3,3 %
100.000	170	2.040	2,0 %	225	2.700	2,7 %	280	3.360	3,4 %
110.000	190	2.280	2,1 %	250	3.000	2,7 %	310	3.720	3,4 %
120.000	210	2.520	2,1 %	275	3.300	2,8 %	340	4.080	3,4 %
130.000	230	2.760	2,1 %	300	3.600	2,8 %	370	4.440	3,4 %
140.000	250	3.000	2,1 %	325	3.900	2,8 %	400	4.800	3,4 %

### Elternbeiträge nach der seit dem 01.02.2011 gültigen Beitragssatzung mit Beitragsnachlass für einen Kindergartenplatz für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres

Jahreseinkommen in €	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	bis 25 Stunden			bis 35 Stunden			bis 45 Stunden		
	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil am Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil am Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil am Jahres- einkommen
20.000	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %
30.000	30	360	1,2 %	50	600	2,0 %	70	840	2,8 %
40.000	50	600	1,5 %	75	900	2,3 %	100	1.200	3,0 %
50.000	70	840	1,7 %	100	1.200	2,4 %	130	1.560	3,1 %
60.000	90	1.080	1,8 %	125	1.500	2,5 %	160	1.920	3,2 %
70.000	110	1.320	1,9 %	150	1.800	2,6 %	190	2.280	3,3 %
80.000	130	1.560	2,0 %	175	2.100	2,6 %	220	2.640	3,3 %
90.000	150	1.800	2,0 %	200	2.400	2,7 %	250	3.000	3,3 %
100.000	158	1.896	1,9 %	210	2.520	2,5 %	262	3.144	3,1 %
110.000	166	1.992	1,8 %	220	2.640	2,4 %	274	3.288	3,0 %
120.000	174	2.088	1,7 %	230	2.760	2,3 %	286	3.432	2,9 %
130.000	182	2.184	1,7 %	240	2.880	2,2 %	298	3.576	2,8 %
140.000	190	2.280	1,6 %	250	3.000	2,1 %	310	3.720	2,7 %

## Anlage 6

### IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und der §§ 5 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) ergeht folgende IV. Nachtragssatzung zur „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006:

#### § 1

In „§ 5 Schlussbestimmungen“ wird hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
über 90.000 € bis 100.000 €	106,00	132,00	158,00	184,00	210,00	236,00	262,00	288,00	314,00
bis 110.000 €	112,00	139,00	166,00	193,00	220,00	247,00	274,00	301,00	328,00
bis 120.000 €	118,00	146,00	174,00	202,00	230,00	258,00	286,00	314,00	342,00
bis 130.000 €	124,00	153,00	182,00	211,00	240,00	269,00	298,00	327,00	356,00
über 130.000 €	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft.